

Übungen im Handels- und Wirtschaftsrecht FS 2008

Dr. Claude Lambert

Fall Nr. 9

Die A-AG

A AG ist eine Aktiengesellschaft mit einem Aktienkapital von CHF 100,000,000 eingeteilt in 1,000,000 Namenaktien von je CHF 100 (**A Namenaktien**). Die A Namenaktien sind an der SWX Swiss Exchange kotiert. Die Statuten der A AG enthalten unter anderem folgende Klausel:

Das Aktienbuch enthält zwei Rubriken: „Aktionäre ohne Stimmrecht“ und „Aktionäre mit Stimmrecht“. ... *[Aktionäre ohne Stimmrecht können weder das Stimmrecht noch die mit dem Stimmrecht zusammenhängenden Rechte ausüben.]*

Keine natürliche oder juristische Person wird für die Aktien, die sie direkt oder indirekt besitzt, für mehr als 5% des Aktienkapitals als Aktionär mit Stimmrecht eingetragen. Erwirbt eine natürliche oder juristische Person mehr als 5% des Aktienkapitals, so wird sie mit den übrigen Aktien als Aktionär ohne Stimmrecht eingetragen. Dabei gelten juristische Personen und Personengesellschaften, andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandverhältnisse, die durch Kapital, Stimmkraft, Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind, sowie alle natürlichen oder juristischen Personen und Personengesellschaften, welche sich durch Absprache, Syndikat oder auf andere Weise zum Zwecke der Umgehung dieser Limite zusammenschließen, als eine Person.

Der Kurs der A AG stagniert seit längerer Zeit. Gemäss der überwiegenden Ansicht der Analysten liegt das Kurspotential der A Namenaktien weit über dem aktuellen Börsenkurs. Verschiedentlich wird der Führungsmannschaft der A AG vorgeworfen, dass die Strategie der A AG falsch gewählt sei. Andere Beobachter sind wiederum mit der eingeschlagenen Strategie einverstanden, wünschen allerdings eine schnellere Umsetzung.

Die Aktionäre X, Y und Z sind mit je 3,5% im Aktienbuch der A AG als Aktionäre mit Stimmrecht eingetragen. Sie lernen sich anlässlich der Präsentation der Halbjahreszahlen der A AG kennen. Die präsentierten Zahlen sind erneut enttäuschend, und für X, Y und Z ist auch künftig keine Besserung der Umstände erkennbar. Sie verlieren die Geduld und beschliessen noch am Tag der Präsentation der Halbjahreszahlen, dass sie gemeinsam gegen den bisherigen Verwaltungsrat vorgehen und die Leitung der A AG übernehmen wollen. 10 Tage später verlangen sie gemeinsam schriftlich vom Verwaltungsrat der A AG die Einberufung einer ausserordentlichen Generalver-

sammlung. Traktandiert werden soll die Abwahl des jetzigen Verwaltungsrates. Er soll durch X, Y und Z ersetzt werden.

1. Sie werden vom Verwaltungsrat mit der Abklärung beauftragt, ob (i) er verpflichtet ist, die ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen und die möglichen Konsequenzen, falls er es nicht tun sollte, (ii) X, Y und Z Offenlegungspflichten gemäss BEHG verletzt haben und gegebenenfalls, was er zu unternehmen habe, falls solche Offenlegungspflichten durch X, Y und Z verletzt worden sind und welches die möglichen Konsequenzen für X, Y und Z sind, falls sie solche Offenlegungspflichten verletzte haben, und (iii) er die Eintragung im Aktienbuch von X, Y und Z als Aktionäre mit Stimmrecht rückgängig machen und sie als Aktionäre ohne Stimmrecht im Aktienbuch eintragen kann.

Etwa gleichzeitig hat sich ein Aktionär, B, der 1% an der A AG hält, mit den Fondsmanagern der Fonds C und D zusammengeschlossen, um gemeinsam auf die Geschicke der A AG Einfluss zu nehmen. Die Fonds C und D haben noch keine Gesuche um Eintragung im Aktienbuch gestellt. Sie melden der A AG fristgerecht die Überschreitung des Grenzwertes von 10%. Gleichzeitig beantragen die Fonds C und D die Eintragung ihrer jeweiligen Aktienbestände (jeweils knapp über 5%) im Aktienbuch.

2. Der Verwaltungsrat beauftragt Sie abzuklären, ob (i) er verpflichtet ist, die Aktionäre C und D mit sämtlichen von ihnen gehaltenen Aktien als Aktionäre mit Stimmrecht ins Aktienbuch einzutragen und (ii) er – falls ein entsprechendes schriftliches Gesuch unter der Angabe von bestimmten Traktanden gemeinsam von B, C und D eingereicht würde – eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen habe, auch wenn ihr Gesuch um Eintragung in das Aktienbuch als Aktionäre mit Stimmrecht in Bezug auf sämtliche von ihnen gehaltenen Aktien abgelehnt würde.

Schliesslich hat die A AG noch den amerikanischen Aktionär E, der 11% der A Namenaktien hält, aber bis jetzt kein Gesuch um Eintragung im Aktienbuch gestellt hat. Er möchte ebenfalls eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen und reicht ein entsprechendes schriftliches Gesuch unter Angabe gewisser Traktanden ein.

3. Muss der Verwaltungsrat eine Generalversammlung einberufen? Ändert sich die Sachlage, wenn E mit 5% als Aktionär mit und den restlichen 6% ohne Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen ist?